

beichtet, den käme eine Aufschiebung der Absolution und ein längeres Verharren in der schweren Sünde hart an. Darum kann der Beichtvater absolvieren, muß aber dem Pönitenten die Pflicht auferlegen, innerhalb eines Monats zu rekurrieren, sofern dies ohne großen Nachteil geschehen kann. Andernfalls kann der Beichtvater selbst den Fall endgültig erledigen unter Auferlegung einer entsprechenden Buße und Genugtuung (can. 2254, § 1 und 3).

d) Die so — aus Irrtum, in Todesgefahr oder im Notfall — im inneren sakramentalen Bereich erteilte Absolution übt auch ihre Wirkung im äußeren Bereiche aus. Der so Absolvierte darf sich auch in *foro externo*, unter Vermeidung von Ärgernis, als absolviert betrachten und dementsprechend handeln (can. 2251), z. B. zum Tische des Herrn gehen. Solange aber im äußeren Bereiche die erteilte Absolution nicht bewiesen ist oder wenigstens nicht rechtmäßig vermutet wird, können — müssen aber nicht — die Hüter des äußeren Bereiches auf der Einhaltung der Exkommunikation bestehen, bis auch im äußeren Bereich die Absolution erteilt ist. Von dieser Befugnis sollen die Hüter des *forum externum* vernünftigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn das öffentliche Wohl dies erfordert. In der Regel wird der Pfarrseelsorger sich damit begnügen, daß das verlorene Schäfflein jetzt wieder praktiziert und eventuell ihm ausdrücklich erklärt, es habe im Spital gebeichtet und alles „in Ordnung gebracht“.

e) Um aber dem Pönitenten Unannehmlichkeiten im äußeren Bereiche zu ersparen, könnte der Beichtvater, mit Erlaubnis des Beichtkindes (wegen des Beichtsigills), den Fall nachträglich an das *forum externum* leiten und vom bischöflichen Ordinariat (*ad cautelam*) die Vollmachten für die Absolution im äußeren Bereich und die Rekonziliation im Sinne von can. 2314, § 2, einholen. Damit wäre dann auch der Rekurspflicht Genüge getan, die bei Absolution im Notfall besteht. Im Gesuch an das Ordinariat muß aber die bereits in *foro interno* erteilte Absolution nicht erwähnt werden.

f) Den rechtlichen Ehrverlust, den der Pönitent neben der Exkommunikation sich allenfalls zugezogen hat (siehe oben), kann der Beichtvater nicht aufheben. Für den Erlaß dieser Vindikativstrafe ist in öffentlichen Fällen ausschließlich der Apostolische Stuhl zuständig (can. 2295; vgl. can. 2237, § 2). Es ist aber zu beachten, daß der rechtlich Ehrlose nur vom Empfang des Weihsakramentes, nicht aber der übrigen Sakramente ausgeschlossen ist.

Solothurn (Schweiz)

Dr. P. Alkuin Stillhart OFMCap.

Mitteilungen

Msgr. Dr. Karl Fruhstorfer zum Gedenken. Am 19. März 1956, dem Feste des hl. Joseph, starb in Linz im 81. Lebensjahr Domkapitular Msgr. Dr. Karl Fruhstorfer, Konsultor der Päpstlichen Bibelkommission. Der Verewigte hatte 31 Jahre an der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz gewirkt, und zwar zunächst als supplierender Professor für Altes Testament, dann nach

einer Unterbrechung sieben Jahre als definitiver Professor für Moraltheologie. Schließlich kam er endgültig zu seinem Leibfach (Alttestamentliches Bibelstudium und orientalische Sprachen), in dem er einer ganzen Priestergeneration Führer zu priesterlichem Wissen und Wirken geworden ist. Von 1915 bis 1938 bekleidete er auch das Amt eines Dekans des Professorenkollegiums. Als *Canonicus theologus* und Bischoflicher Kommissär für die Prüfungen blieb er auch nach seiner im Jahre 1938 erfolgten Berufung in das Linzer Domkapitel mit unserer Lehranstalt in enger Verbindung. Als Theologieprofessor war der Verstorbene auch jahrzehntelang Mitherausgeber unserer Zeitschrift, kurze Zeit auch zweiter Redakteur.

Dr. Fruhstorfer war auf Grund seiner wissenschaftlichen Leistungen, vor allem seiner literarischen Tätigkeit, auch in Fachkreisen angesehen. Aus seiner Feder stammen folgende Werke: *Das Vaterunser, Ansprachen an Soldaten* (1918); *Weltschöpfung und Paradies nach der Bibel* (1927); *Die Paradieses-Sünde* (1929); *Der ersten Menschen erste Nachkommen* (Kap. 4 der Genesis) (1932); *Die Noachische Sintflut (Gn 6—9)* (1946); *Die Wunder des Propheten Eliseus* (1949). Dazu kommen zahlreiche Artikel, die zum größten Teil in der „Quartalschrift“, teilweise auch in anderen Zeitschriften erschienen und vorwiegend alttestamentliche, gelegentlich auch moraltheologische und geschichtliche Fragen behandelten. Die in unserer Zeitschrift im Jahrgang 1947 begonnene Artikelreihe „Hervorragende Gestalten des alttestamentlichen Priestertums“ konnte im 1. Heft des laufenden Jahrganges mit dem Priester Mathathias noch abgeschlossen werden. Unter das Manuskript hatte der Verfasser die Worte gesetzt: „Schluß dieser Serie“, ohne zu ahnen, daß er damit überhaupt seinen letzten Artikel geschrieben hatte. „Beati mortui, qui in Domino moriuntur. Amodo iam dicit Spiritus, ut requiescant a laboribus suis: opera enim illorum sequuntur illos“ (Apoc. 14, 13). R. I. P.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Die Zahl der Päpste. Zum Jubiläum unseres gegenwärtig regierenden Heiligen Vaters sind nicht wenige Bücher und eine Menge von Aufsätzen in Zeitschriften und Zeitungen erschienen. Da und dort ist in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgetaucht, wie viele Päpste es bisher gegeben hat. In den verschiedenen Aufsätzen wurden — je nach den Unterlagen — verschiedene Zahlen genannt. Die Antwort auf diese Frage ist nicht einmal so leicht zu geben. Sie ist kompliziert und feinästhetisch wie überhaupt das Leben in seinen vielfältigen Erscheinungsformen. A. Pietro Frutaz hat Aufklärung zu geben versucht in einem Beitrag, den er unter dem Stichwort „Papa“ in der „Enciclopedia cattolica“, vol. IX, 752—768, bes. 764 s., veröffentlichte. Dieser wurde zusammen mit dem Artikel „Antipapa“ des gleichen Werkes, vol. I, 1483—1489, auch als Sonderabdruck herausgegeben. Seine Ausführungen sollen im folgenden zum Ausgangspunkt unserer Darlegungen gemacht werden. Es gibt eine Reihe von Ursachen, die zu einer Verschiedenheit in der Zählung führen können.

1. Doppelnamigkeit. Bei Kletus und Anaklet (76—88), dem zweiten